

Beitragsordnung TK Kurhaus Aachen

I. Allgemeines

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird am 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Für andere Zahlungen gilt eine Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 15. Juli, so ist für das laufende Jahr nur zwei Drittel, nach dem 15. August nur noch ein Drittel des Jahresbeitrages und anderer Leistungen zu erbringen. Ein Vereinseintritt nach dem 30.09. ist kostenfrei für die laufende Saison.
3. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

II. Jahresbeiträge ab 01.01.2024

1. Folgende Jahresbeiträge werden festgesetzt:
 - a. Einzelmitgliedschaft Erwachsene **429,00 €**
 - b. Partnermitgliedschaft **702,00 €**
Als Partner gelten alle Personen, die mit einem Einzelmitglied in einem Haushalt leben und deren Beitrag gemeinsam in Rechnung gestellt werden kann.
 - c. Familienmitgliedschaft **753,00 €**
Als Familie gilt eine Partnerschaft und alle in einem Haushalt lebenden Kinder, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben oder sich noch in Ausbildung/ Studium (gemäß g.) befinden.
 - d. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres **87,00 €**
 - e. Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **132,00 €**
 - f. Jedes weitere Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **87,00 €**
 - g. Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Ausbildung oder ohne Erwerbstätigkeit sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Der entsprechende Nachweis ist bis spätestens 31. März eines Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung durch geeignete Unterlagen per E-Mail (mitgliederverwaltung@tk-kurhaus.de) zu erbringen. **213,00 €**
 - h. Passive/Inaktive Mitgliedschaft **60,00 €**
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Für die Einstufung der Mitglieder nach Abs. 1 sind die Verhältnisse am 1. Januar eines jeden Jahres maßgeblich.
4. Die Bemessung des Mitgliedsbeitrages für Kinder, Jugendliche und Auszubildende/Studenten richtet sich nach dem Alter. Maßgeblich ist hier der 1. Januar eines Jahres.

III. Schnupperjahr

1. Um den TK Kurhaus kennen zu lernen, wird Neumitgliedern (bzw. Wiedereinsteigern, die in den letzten fünf Jahren kein Mitglied des TKK waren) ein Schnupperjahr angeboten. Hierfür sind folgende ermäßigte Beiträge zu entrichten.
 - a. Erwachsene **285 €**
 - b. Partnerschaften **405 €**
 - c. Familie **438 €**
2. Eine weitere Reduzierung der Schnupperpreise durch einen unterjährigen Eintritt ist nicht möglich.
3. Ohne Kündigung geht das Schnupperjahr in eine reguläre Mitgliedschaft über.

IV. Verzehbons – Schrankmiete

1. Zur Förderung der Vereinsgastronomie und des Klublebens des Vereins besteht ein Mindestverzehr in der Gastronomie. Dieser wird über die Ausgabe von Verzehbons geregelt und über die Beitragsrechnung abgerechnet. Folgende Beiträge werden berechnet:
 - a. Erwachsene **50,00 €**
 - b. Partnerschaften **100,00 €**
 - c. Familien **100,00 €**
 - d. Auszubildende/Studenten **25,00 €**
2. Die Verzehbons müssen im entsprechenden Kalenderjahr verbraucht werden.
3. Alle Mitglieder haben nach Verfügbarkeit die Möglichkeit einen Schrank in der Umkleidekabine zu mieten. Die Kosten betragen 26,00 € pro Jahr.

V. Mitteilungspflichten

1. Fällt der Grund für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Beitragsform weg und/oder ändert sich die Anschrift, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich dem Verein unter der Vereinsadresse oder per E-Mail (mitgliederverwaltung@tk-kurhaus.de) mitzuteilen.
2. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, gehen daraus entstehende Nachteile und Kosten zu Lasten des Mitglieds.

VI. Zahlungsverzug

1. Werden Beiträge, Umlagen und Gebühren bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt, so ergeht eine kostenfreie Erinnerung. Nach weiteren 14 Tagen des Zahlungsverzugs erfolgt eine Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen.
2. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €. Je vollen Monat Zahlungsverzug wird zudem ein Verzugszins in Höhe von 0,5 % (6 % p.a.) berechnet.
3. Für Mitglieder, die mit einer Zahlung mehr als einen Monat in Verzug sind, besteht Platzsperre bis zur Begleichung der Schuld.
4. Der Vorstand behält sich vor, bei ergebnislosen Mahnungen den satzungsgemäßen Ausschluss einzuleiten.